

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Folgende AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sind Bestandteil aller schriftlich beziehungsweise elektronisch niedergeschriebenen Verträge mit der Praxis für Physiotherapie Hog (im Folgenden „Praxis“). Abweichende AGB internationaler Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil. Nebenabreden gelten nur mit schriftlicher Bestätigung per Briefpost beziehungsweise per Fax als anerkannt. Mündliche Aussagen sind grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen der Praxis gelten diese Bestimmungen als angenommen.

§2 Behandlung

- (1) Alle Behandlungen erfolgen auf Wunsch des Patienten/der Patientin unter der Maßgabe, den Patienten/die Patientin ganzheitlich zu behandeln. Die Beseitigung oder Linderung bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird mit den gegebenen Mitteln zeitnah angestrebt, jedoch steht das Bemühen, langfristig die Ursache dieser Beeinträchtigungen zu beheben, im Vordergrund. Die Behandlungszeiten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Krankenkasse, können aber im Einzelfall länger sein, als sie üblicherweise von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt werden. Der Therapeut/die Therapeutin erbringt seine/ihre Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass er/sie seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Heilkunde zur Beratung, Befundung und Therapie beim Patienten anwendet. Alle durch die Praxis durchgeführten Therapien erfolgen nach Absprache mit dem Patienten/der Patientin, welche/r sich verpflichtet, alle Fragen zu seiner/ihrer Person, insbesondere die, die Gesundheit und den bisherigen Therapieverlauf betreffen, umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten beziehungsweise für die Behandlung wichtige Informationen selbstständig anzugeben.
- (2) Um durch eventuell notwendige Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder Kollegen die Therapie zu optimieren, entbindet der Patient/die Patientin die Praxis gegenüber dem behandelnden Arzt und die einzelnen Therapeuten/Therapeutinnen der Praxis untereinander von der Schweigepflicht. Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient/die Patientin nicht verpflichtet. Der Therapeut/die Therapeutin ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient/die Patientin Therapiemaßnahmen verweigert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt.
- (3) Heilmittelverordnung:
Physiotherapeuten dürfen in Deutschland therapeutisch nur im Delegationsverfahren tätig sein. Deswegen dürfen therapeutische Maßnahmen durch nichtärztliche Berufsgruppen (Heilhilfsberufe) ohne eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers – unabhängig vom Versicherungsstatus des Patienten – generell nicht durchgeführt werden. Das heißt, vor Beginn der ersten Behandlung benötigt der Patient/die Patientin – unabhängig von der Frage der Kostenerstattung – eine korrekt ausgestellte Heilmittelverordnung von einem Vertragsarzt oder Privatverordnung von einem Arzt oder Heilpraktiker (auch sektoraler Heilpraktiker für Physiotherapie).

Ohne Vorliegen einer gültigen Heilmittelverordnung können keine therapeutischen Maßnahmen durchgeführt werden. Daher liegt es in der Verantwortung des Patienten, darauf zu achten, dass die vom Arzt oder Heilpraktiker ausgestellte Heilmittelverordnung (Rezept) spätestens zum ersten Behandlungstermin vorliegt. Physiotherapeutische Befunderhebungen und Behandlungen zur Erhaltung des Wohlbefindens (Medical Wellness) sowie Präventionsmaßnahmen sind auch ohne Verordnung möglich, aber generell nicht erstattungsfähig.

- (4) Fristen:
Eine von einem Vertragsarzt ausgestellte Heilmittelverordnung im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) muss innerhalb von 28 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen angefangen werden, da sie ansonsten ihre Gültigkeit verliert. Eine Behandlung darf nicht länger als 14 Tage unbegründet unterbrochen werden. Bei längerer Unterbrechung muss die Behandlung im Rahmen dieser Verordnung abgebrochen werden und eine neue Heilmittelverordnung vom Arzt ausgestellt werden.
Eine von einem Unfallarzt ausgestellte Heilmittelverordnung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (BG) muss innerhalb von einer Woche angefangen werden, da sie ansonsten ihre Gültigkeit verliert. Eine Behandlung darf nicht länger als eine Woche unterbrochen werden. Bei längerer Unterbrechung muss die Behandlung im Rahmen dieser Verordnung abgebrochen werden und eine neue Heilmittelverordnung vom Arzt ausgestellt werden.
- (5) Prüfpflicht:
Gemäß der Urteilsverkündung des Bundessozialgerichtes vom 27.10.2009 (AZ: B1 KR 4/09 R) sind Physiotherapeuten verpflichtet, Rezepte (GKV) auf ihre Vollständigkeit, inhaltliche Plausibilität und Gültigkeit zu überprüfen. Krankenkassen müssen der Praxis als Leistungserbringer fehlerhaft ausgestellte oder inhaltlich falsche Rezepte trotz korrekter, erfolgter Behandlung nicht bezahlen. Die Praxis prüft daher vor Therapiebeginn die Verordnung. Eine Therapie wird nur begonnen, beziehungsweise durchgeführt, wenn die Heilmittelverordnung vollständig und gültig ist. Eine notwendige Korrektur/Änderung der Heilmittelverordnung darf nur der verordnende Arzt durchführen.

§3 Termine

- (1) Vereinbarte Termine sind wahrzunehmen. Sollte ein Termin aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Praxis persönlich, telefonisch (auch als Nachricht auf dem Anrufbeantworter unter Angabe des Namens, Behandlungsdatums und der Uhrzeit) oder per E-Mail mitzuteilen. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Patient/die Patientin verantwortlich. Andernfalls kann die Praxis dem Patienten/der Patientin die Kosten für den nicht wahrgenommenen Termin privat in Rechnung stellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Leistungserbringer (Praxis), die vereinbarten Termine unter zumutbaren Abweichungen einzuhalten.
- (2) Sollte der Patient/die Patientin sich verspäten, verkürzt sich die Behandlungszeit entsprechend. Verspätungen von mehr als 15 Minuten gelten als ausgefallener Termin und werden privat in Rechnung gestellt.

- (3) Der Patient/die Patientin entbindet die Praxis von der Schweigepflicht gegenüber den unter den angegebenen Telefonnummern erreichbaren Personen (ausschließlich bezüglich Terminabsprache).

§4 Preise

- (1) Es gelten die Preise entsprechend der jeweils gültigen Preisliste. Die Preise gelten bis zur Veröffentlichung neuer Preisangaben. Wir weisen darauf hin, dass in Deutschland kein einheitliches Gebührenverzeichnis für physiotherapeutische Leistungen gibt und es deshalb in Einzelfällen zu Differenzen zwischen Rechnungsbetrag und Erstattungsbetrag der Privatkassen kommen kann. Maßgeblich für die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden, ausliegenden Preisangaben.

§5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Eigenanteile der Heilmittelverordnungen (Zuzahlung) oder andere offene Rechnungsbeträge werden vom Patienten/Patientin in bar oder per Kartenzahlung gegen Quittung bezahlt. Andere Rechnungsbeträge zum Beispiel Rechnungen über Privatbehandlungen können auf Wunsch per Überweisung mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang bezahlt werden.

§6 Datenschutz

- (1) Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten erheben, speichern oder weiterleiten und welche Rechte Sie bezüglich der Datenverarbeitung haben.

- a) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:
Physiotherapie Hog
E-Mail: info@physio-hog.de
- b) Zweck der Datenverarbeitung:
Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Praxis und dem Patienten/der Patientin und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hierzu verarbeitet die Praxis die personenbezogenen Daten des Patienten/der Patientin, insbesondere die Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die die Praxis oder Ärzte und andere Therapeuten erheben. Zu diesen Zwecken können der Praxis auch Ärzte oder Psychotherapeuten, bei denen der Patient/die Patientin Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (zum Beispiel in Arztbriefen). Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen.
- c) Empfänger der Daten:
Die Praxis übermittelt die personenbezogenen Daten des Patienten/der Patientin nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder der Patient/die Patientin eingewilligt hat. Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Ärzte, Psychotherapeuten, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Medizinischen Dienst der Krankenkassen, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein. Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall

erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger.

- d) Speicherung der Daten:
Die Praxis bewahrt personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist die Praxis dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.
- e) Patientenrechte
Der Patient/die Patientin hat das Recht, über die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann er/ sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht dem Patient/ der Patientin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir das Einverständnis des Patienten/der Patientin. In diesen Fällen hat er/ sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen. Der Patient/die Patientin hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn er/sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt und ist zu richten an:
Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit BW
Königstrasse 10a
70173 Stuttgart
- f) Rechtliche Grundlagen:
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz. Die Einwilligungserklärung zur Erhebung/Übermittlung von Patientendaten durch die physiotherapeutische Praxis wird dem Patienten/der Patientin separat zur Unterschrift ausgehändigt.

§7 Haftung

- (1) Die Praxis schließt jegliche Haftung für Schäden am Patienten aus, die wegen Nichtbeachtung der AGB oder durch Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Patienten entstehen. Aussagen, die von der Inhaberin oder Mitarbeitenden der Praxis getätigt werden, beruhen immer auf dem jeweiligen Kenntnisstand.
- (2) Da es zu einigen Themen unterschiedliche Lehrmeinungen gibt, können wir nicht in jeder Hinsicht gewährleisten, die aktuellste (oder aktuell als beste anerkannte) Aussage getroffen (beziehungsweise Therapie angewendet) zu haben.

§8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingungen möglichst nahekommt.